

Satzung der GERMAN HISTORIC FLIGHT e.V.

(Fassung vom 21.08.2010)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "GERMAN HISTORIC FLIGHT e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Rosenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die Schaffung einer Dachorganisation für den Erhalt und Betrieb von historischem Luftfahrtgerät mit dem Ziel, für Betreiber, Eigner und Piloten eine Infrastruktur anzubieten, die
 - weitreichende Hilfestellung bei Betrieb, Wartung und Restaurierung von historischem Luftfahrtgerät bietet hier: historische Luftfahrzeuge, die mind. älter als 30 Jahre sind bzw. aufgrund ihrer Eigenart eindeutig historischen Charakter haben
 - die Interessen von Betreibern, Eignern und Piloten historischen Luftfahrtgerätes vertritt
 - Informationsaustausch ermöglicht sowie Kontakte zu vergleichbaren ausländischen Organisationen knüpft und pflegt
 - lebendige Luftfahrttechnik und Luftfahrtgeschichte als Kulturgut für die Öffentlichkeit zu präsentieren und zu schützen
2. (gestrichen)
3. die Schaffung eines Forums für Luftfahrtinteressierte und Enthusiasten mit dem Ziel, diese
 - aktiv an der Arbeit des Vereins je nach ihren Möglichkeiten zu beteiligen
 - ihnen Möglichkeiten anzubieten, ihr Wissen und ihre Qualifikationen zum Nutzen des Vereins einzubringen
4. die Schaffung eines luftfahrthistorischen Archivs, um
 - dieses als Informationspool zu nutzen und zur Verfügung zu stellen
 - fachliche Beratung für Film-, Funk- und Fernsehproduktionen bzw. Medienproduktionen im Allgemeinen anzubieten
5. die Durchführung eigener, nicht-kommerzieller Veranstaltungen, mit dem Ziel
 - repräsentativ in der Öffentlichkeit aufzutreten und zu informieren
 - für die eigenen Interessen zu werben
6. (gestrichen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Macht das Mitglied vom Recht, zur Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäß zu handeln, alle für den Verein verbindlichen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, sowie Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.
7. Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft kann Fördermitgliedschaft beantragt werden. Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Aktive Piloten, die Leistungen und Veranstaltungen der GHF in Anspruch nehmen, sollen ordentliche Mitglieder sein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Der Vorstand stellt den Vorstand im Sinne von § 26 BGB dar. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins genügt die Gesamtvertretung von zwei Vorstandsmitgliedern, für Rechtsgeschäfte, deren Wert 2.000 Euro nicht übersteigt, die Vertretung eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist berechtigt, für Rechtsgeschäfte Dritte schriftlich zu bevollmächtigen oder Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer überprüfen zu Beginn des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kasse und Konten, sowie die Buchungsunterlagen für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Jahresabrechnung nebst Unterlagen ist ihnen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, der die Rechnungsprüfer zu berichten haben.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Schatzmeister hat auf ihr Verlangen Bericht über den augenblicklichen Stand der Vereinsfinanzen zu erstatten.
3. Die Ergebnisse aller Überprüfungen sind von den Rechnungsprüfern in Aktenvermerken niederzulegen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied des Vereins können Anträge auf Satzungsänderung stellen. Solche Anträge müssen im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt oder in der dortigen Tagesordnung entsprechend aufgeführt werden.
2. Satzungsändernde Anträge ordentlicher Mitglieder können in der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich mit Begründung dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Absendung der Einladung vorliegen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:



1. gestrichen
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 3. Wahl des Vorstandes und des Beirates
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 7. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder bedarf es bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
 4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Geld. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Der Verein wird aufgelöst, wenn:

1. alle Mitglieder es beschließen
2. die Zahl der aktiven Mitglieder weniger als drei beträgt
3. gesetzliche Regelungen es erfordern

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine weit reichende Hilfestellung beim Betrieb, Wartung und Restaurierung von historischem Luftfahrzeugen, die mind. älter als 30 Jahre sind bzw. aufgrund ihrer Eigenart eindeutig historischen Charakter haben.

Über diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft entscheidet die letzte Mitgliederversammlung

§ 13 Schlussbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.